

Zeitschrift:	Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois
Herausgeber:	Bernischer Lehrerverein
Band:	13 (1911-1912)
Heft:	5
Artikel:	Der Fall Wimmis nach den Akten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-241907

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fall Wimmis nach den Akten.

In der letzten Nummer des Korrespondenzblattes wurde von einem Mitglied des K. V. summarisch über den Fall referiert. Die Schulkommission Wimmis selbst veranlasst uns aber durch ihre mit den Tatsachen keineswegs überall im Einklang stehende Antwort (siehe Seite 58), noch näher darauf einzugehen und soweit möglich die Akten, die recht umfangreich sind, sprechen zu lassen, damit sich jeder Lehrer ein selbständiges Urteil bilden kann. Der Handel ist übrigens so interessant, dass er sicherlich von vielen Mitgliedern mit Aufmerksamkeit verfolgt werden wird.

1. Die Beschwerde an den Inspektor.

Am 22. April richtete die Schulkommission Wimmis an Herrn Schulinspektor Zaugg eine Beschwerde gegen Herrn Oberlehrer I., in der sie den ganzen Hergang des Konfliktes mit Herrn I. folgendermassen erzählt:

«Seit Jahren ist es Brauch und Beschluss, in einer gemeinsamen Konferenz zwischen Bureau der Kommission und der Lehrerschaft die Auswahl des Stoffes für die Schulexamen zu treffen, weniger in der Meinung, dem Lehrkörper Vorschriften zu machen, als vielmehr, um Wiederholungen in den verschiedenen Klassen zu vermeiden, Ordnung und Abwechslung aus Rücksicht auf die Zuhörer zu sichern. Meistens (! D. R.) hielt man sich an die Vorschläge der Lehrerschaft.

Auch dies Jahr fand eine bezügliche Konferenz statt; sämtliche Lehrkräfte erschienen und verständigten sich mit dem Bureau, nur der Oberlehrer I. nicht. Zwar liess er sich durch die anwesenden Kollegen entschuldigen; aber näheres über sein Wegbleiben war nicht in Erfahrung zu bringen. Nur auf Umwegen wurde seither bekannt, dass er sich in der Schule vor den Kindern dahin geäussert habe, er fühle sich in keiner Weise verpflichtet, irgendwelche Aufgaben seitens der Schulkommission entgegenzunehmen; solches falle ihm im Traum nicht ein.»

Dazu ist gleich zu bemerken, dass letzteres von Herrn I. bestritten wird. — Den alten Brauch, die *Examenaufgaben beim Schulkommissionspräsidenten abzuholen* und sich von einem Herrn, der in Pädagogik und Didaktik jedenfalls Laie ist, vorschreiben zu lassen, was für Aufgaben in jedem einzelnen Fach und in jedem Schuljahr zu lösen sind, diesen alten «Brauch» hatten auch andere Lehrer von Wimmis längst satt. Aber freilich, sie kannten offenbar die Herren von der Schulkommission besser als Herr I., und sie wollten nicht in den Ast sägen, auf dem sie selbst sassen.

An der nächsten Sitzung der Schulkommission wurde Herrn I. «Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen.» Da sich Herr I. darauf berief, dass ihn das Gesetz keineswegs dazu verpflichte, die Examenaufgaben beim Präsidenten der Kommission abzuholen, las ihm der Vorsitzende den § 17

des Reglements über die Obliegenheiten der Volks-schulbehörden von 1871 vor, als Beweis dafür, dass die Schulkommission das gesetzliche Recht dazu habe, für jedes Fach die Gegenstände zu bestimmen, über die der Lehrer examinieren solle. Nun machte Herr I. den Präsidenten, der als Gerichtspräsident und Rechtsanwalt in der Ge-setzeskenntnis Fachmann ist, darauf aufmerksam, dass wir seit 1894 ein Gesetz hätten, dessen § 109 das Reglement von 1871 aufgehoben habe. Das zitierte Gesetz sei also seit 17 Jahren ausser Kraft. Es erscheint uns begreiflich, dass nach dieser bösen Bemerkung des Herrn I. die Verhandlungen der Schulkommission lebhafter wurden, um so mehr, als die Bemerkung eine durchaus zutreffende gewesen war.

Wenn aber der Präsident diese Bemerkung des Oberlehrers damit quittierte, dass er sagte, es sei eine Frechheit und Unverschämtheit von ihm, so zu antworten (siehe Antwort des Herrn I. an die Unterrichtsdirektion), so begreifen wir, dass auch Herr I. mit seiner Meinung nicht mehr allzusehr hinter dem Berge hielt und der Kommission vorwarf, sie habe (in der sogenannten Abortfrage) ihre Pflichten vernachlässigt.

Diese Abortfrage besteht darin, dass, wie es scheint, seit Jahren im alten Primarschulhause in Wimmis der obere Teil von fünf Abortrohren zerbrochen ist, so dass Fäkalien den äussern Teil der Rohre verunreinigen und, namentlich bei entsprechender Witterung, einen starken, übeln Geruch im Treppenhaus und im Schulhaus verbreiten. Herr I. hatte sich beim Präsidenten der Kommission wegen dieser Abortfrage schon früher arg verbrannt. Er hatte, wie dies nach § 39 des Schulgesetzes nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Oberlehrers war, den Präsidenten persönlich aufgesucht, nachdem frühere Reklamationen der Lehrerschaft unberücksichtigt geblieben waren, und hatte ihn auf die erwähnten Uebelstände nachdrücklich aufmerksam gemacht. Der Präsident fuhr zornig auf (siehe Antwort des Herrn I. an die Unterrichtsdirektion) und bemerkte, die Kommission wisse schon, was sie zu tun habe, er brauche sie nicht auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen. Daraufhin deutete Herr I. an, dass sich die Lehrerschaft an den Gemeinderat wende, wenn in der Angelegenheit wiederum nichts gehe. Darauf verbat sich der Präsident eine solche Frechheit und Unverschämtheit; die Kommission werde das Nötige schon veranlassen.

Das war letzten Winter geschehen. Vertreter des Lehrervereins haben die Sache im Juli in Augenschein genommen und bestätigen, dass es sich um skandalöse Uebelstände handle. Am 30. Juli schrieb uns die Kommission auf unsere Anfrage, die Unterrichtsdirektion habe die Sache

durch den Inspektor untersuchen lassen. Sie erwarte nun Verfügungen von Bern aus, um die zerbrochenen Abortrohre zu ersetzen.

Ein anderer Vorfall, der auf die ganze Sachlage ein interessantes Schlaglicht wirft und die Gereiztheit beleuchtet, mit der man Herrn I. gegenübertrat, erzählt die Schulkommission selbst eingangs in ihrer Abberufungsbeschwerde wörtlich folgendermassen:

« Bei Verlegung der Oberklasse der Primarschule in das neue Sekundarschulgebäude am 18. Februar 1911 äusserte der Präsident Berdez gesprächsweise dem Oberlehrer gegenüber, es sei die Unterbringung einer Primarklasse schon aus dem Grunde zu begrüssen, weil seinerzeit bei der Begründung der Vorlage des fraglichen Neubaus speziell betont worden war, es werde ein Zimmer derselben der Primarschule zur Verfügung gestellt werden. Der Oberlehrer entgegnete hierauf *ganz kühn und taktlos* (von uns gesperrt. D. R.): « das glaube er nicht »; auf die erneute Versicherung, dass dem so sei, wiederholte er verschiedene Male in verletzendem Tone: « sagen Sie, was Sie wollen, ich glaube es nicht ». Der Präsident verwies ihm sein Gebaren als *unanständig und unverschämt* (von uns gesperrt. D. R.). »

Es ist beizufügen, dass der Oberlehrer seine guten Gründe hatte, an der Richtigkeit der Bemerkung des Präsidenten zu zweifeln. Er machte nämlich geltend, dass das Schulzimmer für seine Oberklasse, um die es sich handeln sollte, zu klein sei. Jedenfalls zeigt dieser Vorfall, dass der Präsident mit Ausdrücken wie « frech » und « unverschämt » sehr freigebig war. Es bleibt noch zu erwähnen, dass nach diesem Vorfall der Präsident den Gruss des Oberlehrers auf der Strasse nicht mehr erwiderte.

Nach solchen Vorfällen ist es begreiflich, wenn Herr I. in der Sitzung nach dem Examen auf die Vorwürfe des Kommissionspräsidenten sich ebenfalls zu Vorwürfen hinreissen liess, und man wird nicht behaupten wollen, dass der Vorwurf, die Kommission habe in der Abortfrage ihre Pflichten vernachlässigt, « erlogen » war, wie die Kommission in der Beschwerde an den Schulinspektor sagt. Ein Vorwurf ist übrigens nie « erlogen », sondern höchstens begründet oder unbegründet.

Auf diesen « erlogenen » Vorwurf wurde der Oberlehrer vom Präsidenten « ersucht, abzutreten, da die Kommissionsmitglieder noch über die Examenfrage verhandeln wollten und zudem einige Herren sich bereits in einer gleichzeitig stattfindenden Gemeinderatssitzung einfinden sollten ». (Antwort des Herrn I. an die Unterrichtsdirektion.) Daraus macht die Kommission in ihrer Beschwerde ein « Hinausweisen aus der Sitzung ».

In der nämlichen Sitzung beschloss die Kommission, an den Inspektor eine Beschwerde gegen Herrn I. zu richten. Diese Beschwerde beschränkt sich auf die Stellungnahme des Herrn I. in der Examenfrage und schliesst folgendermassen:

« 1. Wenn Herr I. private Angelegenheit mit Schulangelegenheit verquickt, so macht er sich eines unqualifizierbaren Fehlers schuldig.

2. Die Schulkommission bedauert seine Haltung um so mehr, als sie auf ihn schöne Hoffnungen setzte und ein harmonisches Zusammenarbeiten anstrebt, das nun vom Oberlehrer unmöglich gemacht wird; sie bedauert ferner seine unpassenden Aeusserungen vor den Schulkindern.

3. Sie verurteilt sein unkorrektes Vorgehen.

4. Sie weist seine ungerechtfertigten wie haltlosen Vorwürfe (Abortfrage. D. R.) als direkte Unwahrheiten (!! D. R.) zurück und erklärt, dass sie dieselben unter keinen Umständen auf sich beruhen lassen darf. Seine Beschuldigungen und Aeusserungen vertragen sich übrigens schlecht mit der Stellung und dem Ansehen eines Lehrers.

5. Sie bewahrt sich als Behörde in Schulsachen auch fernerhin das Recht, in Uebereinstimmung, Sinn und Geist der gesetzlichen Vorschriften (Abortfrage, Examenfrage etc.! D. R.) alles dasjenige anzuordnen und durchzuführen, womit der Schule ein Dienst geleistet wird, das Interesse für die Schule in unserer Ortschaft wachgehalten, die Schulfreundlichkeit gefördert wird.

6. Richtig ist, dass die Bestimmung des § 17 des Reglementes über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871, wonach die Schulkommission bei den jährlichen Schulexamen für jedes Fach auf Grundlage des obligatorischen Unterrichtsplänes und des Jahrespensums den Gegenstand, über welchen der Lehrer examinieren soll, zu bestimmen hatte, nunmehr durch den § 109 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 aufgehoben ist. (Also doch! D. R.) Die Schulkommission ist aber der Ansicht, dass der unter Ziffer 1 geschilderte Brauch trotzdem nichts dem Gesetz Zu widerlaufendes enthält und keinen Eingriff in die Rechte der Lehrerschaft bedeutet, sondern eine praktische Massnahme ist (? D. R.).

7. Sie ersucht den Schulinspektor, diese unsere Stellungnahme Herrn Oberlehrer I. zu eröffnen.

8. Sollte der vorliegende Konflikt nicht durch eine die Kommission befriedigende Erklärung seitens des Herrn I. seine Erledigung finden, so ist dieser Bericht als Beschwerde im Sinne von § 44 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 zu behandeln. »

2. Abberufungsbeschwerde.

Herr I. glaubte, die Angelegenheit sei nach dieser gegenseitigen Aussprache, in der hüben und drüben Vorwürfe gefallen waren, erledigt und war nicht wenig erstaunt, am 4. Mai vom Schulinspektor die Beschwerde der Kommission zur Beantwortung zugestellt zu erhalten. Herr I. scheint sich namenlos darüber geärgert zu haben, dass die Kommission einen so geringfügigen Vorfall derart aufbauschte und zu einem Staatsverbrechen stempelte. In dieser Stimmung schrieb er folgende Antwort:

« Als Antwort auf den die Tatsachen entstellenden Bericht der Schulkommission Wimmis, der am 10. April abgefasst, dem Herrn Inspektor am 22. zugesandt und mir am 4. Mai a. c. zugestellt wurde, habe ich als Antwort nur: Meine gerechte Entrüstung, die entsprechende Verachtung und meine Demission. »

Das war nun zwar vom menschlichen Gesichtspunkt aus einigermassen begreiflich, vom republikanischen Standpunkt aus mehr als verzeihlich, aber mit Rücksicht auf seine Stellung als Lehrer ebenso unklug als inkorrekt. Diese Antwort war es denn auch hauptsächlich, die Herrn I. den Rüffel der Erziehungsdirektion eingetragen hat.

Kurz darauf ereignete sich der den *Unterweisungsunterricht* betreffende Vorfall.

Die Unterrichtsdirektion erzählt diesen Vorfall in ihrem dem Entscheid vorausgehenden Bericht folgendermassen:

« Als nun am 12. Mai, punkt 10 Uhr, zur Unterweisung eingeläutet wurde, behielt der Beklagte die Konfirmanden seiner Klasse zurück, so dass diese der Unterweisungsstunde fernblieben. Gleichen Tags richtete er ein Schreiben an die Schulkommission, worin er sagt, er habe von der Abhaltung der Unterweisungsstunde eben erst durch seine Schüler Kenntnis erhalten, vom Pfarramt sei er weder offiziell noch privatim davon informiert worden. (Das Pfarramt hatte also wohl *den Schülern, dem Lehrer aber keine Mitteilung gemacht!* D.R.) Die Schulkommission habe zu dem ihr eingereichten Stundenplan pro Sommersemester keinen Abänderungsvorschlag gemacht. Nach § 63 des Primarschulgesetzes sei der kirchliche Religionsunterricht so anzusetzen, dass die Schule keine weitere Einbusse erleide, als nötigenfalls im Winter zwei halbe Tage. Er erlaube sich, auf diese Gesetzesbestimmung, die für alle Bürger und Behörden verbindlich sei, ganz besonders aus dem Grunde aufmerksam zu machen, weil die Schulkommission ja bereits einen « Bericht » an das Schulinspektorat gegen ihn eingereicht habe, weil er es wagte, sich in der Ausübung des Lehrerberufes auf ein seit 17 Jahren in Kraft bestehendes Gesetz zu stützen. »

Die Schulkommission fügt in ihrer Abberufungsbeschwerde nach Erwähnung dieses Briefes bei:

« Sofort erhob sich ein Sturm der Entrüstung in der ganzen Bevölkerung: die Behörden, der Kirchgemeinderat und die Schulkommission sprachen einmütig ihr lebhaftes Bedauern aus, zum Teil in recht scharfen Voten, und sahen ein, dass von nun an eine Verständigung je länger je schwieriger angebahnt werden könne. Dem Oberlehrer muss die allgemeine Verstimmung zu Ohren gekommen sein, da er an die Unterweisungskinder die Abschrift des an die Schulkommission gerichteten Schreibens zu Händen der Eltern verteilte. »

Ganz abgesehen davon, dass der zuletzt erwähnte Umstand wiederum den Tatsachen *nicht* entspricht, indem Herr I. durchaus kein Schreiben an die Kinder verteilte, so erscheint uns an dieser stimmungsvollen Schilderung merkwürdig, dass sich an ein und demselben Nachmittag wegen den nicht erschienenen Oberschülern « die Behörden, der Kirchgemeinderat und die Schulkommission » besammelt und « einmütig » ihr Bedauern in scharfen Voten ausgesprochen hätten. Denn das Schreiben des Herrn I., dessen Abfassung die Schulkommission selbst auf diese « allgemeine Verstimmung » zurückführte, das aber den Eltern per Post und nicht durch die Kinder zugestellt wurde, datiert vom selben Tage.

Jedenfalls geht aus der Darstellung, die die Schulkommission gibt, hervor, dass man dieses Zurückbehalten der Oberschüler zu einer sehr gehässigen Stimmungsmacherei unter der Bevölkerung benutzte. Man versuchte offenbar, gleich die Behörden, den Kirchgemeinderat u. s. w. gegen Herrn I. aufzubieten. Anders lassen sich die Worte der Kommission nicht deuten. /

Es erscheint uns begreiflich, dass Herr I. nach diesem « Sturm der Entrüstung », der zweifellos nicht so grässlich ausgesehen hat, wie es nach der Beschwerde der Kommission den Anschein hat, das Zurückbehalten der Kinder motivierte, indem er den Eltern der Unterweisungskinder eine Kopie des Briefes an das Pfarramt zusandte. Wenn er diesem Briefe die Bemerkung beifügte: « Es freut mich, dass sich Ihr Kind befleisst, durch gutes Betragen und Aufmerksamkeit meine Zufriedenheit zu erwerben, » so war diese Bemerkung eine unkluge. Wenn man sie aber inkorrekt nennen wollte, so müsste man nachweisen, dass sie nicht richtig war.

Jedenfalls aber müssen wir betonen, dass nach unserem Dafürhalten Herr I. bis zu diesem Moment absolut korrekt gehandelt hatte. Das Schulgesetz von 1894 (§ 63), sowie die Unterrichtsdirektion in verschiedenen Erlassen und Entscheiden verbieten es direkt und unzweideutig, im Sommer die Schulzeit für den Unterweisungsunterricht in Anspruch zu nehmen. Herr I. hätte sich infolgedessen einer gesetzwidrigen Handlung schuldig gemacht, wenn er, ohne von den Schulbehörden eine diesbezügliche Weisung erhalten zu haben (was nicht geschehen war), die Kinder aus dem Unterricht entlassen hätte.

Das Schreiben des Herrn I. an das Pfarramt wurde von der Schulkommission mit der kategorischen Aufforderung beantwortet, die Kinder für den Unterweisungsunterricht jeweilen Freitags während der letzten Schulstunde zu entlassen. Damit nahm die Schulkommission die Verantwortung für die gesetzwidrige Handlung auf sich, und Herr I. zögerte denn auch nicht, am folgenden Freitag seine Schüler rechtzeitig zur Unterweisungsstunde zu entlassen. Die Kommission erwähnt in der Abberufungsbeschwerde nichts von ihrer kategorischen Aufforderung, sondern sucht die Sache so darzustellen, als hätte der Oberlehrer seine eigene Rechtfertigung als unhaltbar erkannt und darum seine Position aufgegeben, sich damit also selbst ins Unrecht gesetzt. Man wird zugeben müssen, dass diese Art, eine Beschwerde abzufassen, alles andere eher als eine objektive und den Tatsachen entsprechende ist.

Wenn die Schulkommission in der Öffentlichkeit in ähnlicher Weise gegen Herrn I. Stimmung zu machen suchte, so begreifen wir, dass Herr I.

die Sache schliesslich satt bekam und der Kommission seine Demission auf den Herbst 1911 einreichte (16. Mai). Er begründete die Demission mit dem Hinweis auf das Verhalten des Präsidenten der Kommission und deutete an, dass er seinen Rücktritt vor der Gemeinde motivieren werde.

Das scheint nun die Kommission ganz besonders in Aufregung versetzt zu haben. Es muss erwähnt werden, dass Wimmis in den letzten Jahren häufigen Lehrerwechsel gehabt hatte und dass die Kommission infolgedessen den Vorwurf, einen jungen, beliebten und tüchtigen Lehrer fortgeärgert zu haben, nicht gern auf sich sitzen liess. «Die Schulkommission war im Begriff, gegen Herrn I. sofort auf streng formellem Wege (Abberufung und sofortige Einstellung im Amt! D. R.) einzuschreiten, als im Schoss der Behörde der anwesende Arzt zur Nachsicht mahnte...» (siehe Abberufungsbeschwerde). Es wurde daher zunächst der Vater des Herrn I. zu einer Sitzung eingeladen, an der der Oberlehrer nicht erschien, weil er von Wimmis abwesend war und den Zugangschluss verfehlte, was er der Kommission telegraphisch mitteilte. An einer andern Sitzung kurz vorher war er freilich ebenfalls nicht erschienen, da die Einladung keine Traktanden enthielt und er als Demissionär kein grosses Interesse mehr hatte, an den Verhandlungen der Schulkommission teilzunehmen. Eine dritte Sitzung, in der man sich mit Herrn I. auseinander setzen wollte, wurde vom Präsidenten und Sekretär (Pfarrer) so angesetzt, dass Herr I. wiederum nicht erscheinen konnte, da er am gleichen Abend mit dem Frauenchor ein Lied einzuhören hatte, das am folgenden Sonntag bei Gelegenheit eines kirchlichen Festes in der Kirche gesungen werden sollte, was dem Sekretär der Schulkommission bekannt war.

Dieses Nichterscheinen des Oberlehrers war offenbar für die Kommission der erwünschte Anlass, um nun doch den «streng formellen Weg» zu beschreiten. Vierzehn Tage nach der Demission des Oberlehrers wurde von der Kommission beschlossen, an die Direktion des Unterrichtswesens eine Beschwerde zu richten, in der sie folgende Anträge stellt:

1. Herr I., Oberlehrer in Wimmis, ist in seinem Amte sofort einzustellen bis zur Erledigung der vorliegenden Beschwerde.
2. Herr I. ist von seiner Stelle abzuberufen.
3. Die Schulkommission Wimmis ist zu ermächtigen, für provisorische Führung der Oberschule zu sorgen.

Es ist wohl zu beachten, dass ein Antrag auf sofortige Einstellung im Amt und Abberufung namentlich nach vorausgegangener Demission des

betreffenden Lehrers mit Berechtigung gewiss nur dann hätte gestellt werden können, wenn der betreffende sich ein Verbrechen, ein Sittlichkeitsdelikt oder etwas derartiges hätte zu schulden kommen lassen. Von all dem lag aber nicht nur auch nicht das allermindeste vor, sondern die Kommission macht in ihrer Abberufungsbeschwerde auch nicht den leisesten Versuch, an der *Schulführung* des Lehrers irgendwelche Aussetzungen oder Vorbehalte zu machen. Alles, was die Kommission Herrn I. vorzuwerfen hat, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Er hat den Präsidenten der Kommission «beleidigt», indem er Zweifel in eine seiner Aeusserungen zu setzen wagte (bei der Ausmessung der Schulzimmer).
2. Er hat ihn «beleidigt», indem er ihn auf den Zustand der Abortrohre aufmerksam machte und Abhülfe verlangte.
3. Er hat ihn «beleidigt», indem er ihn in Gegenwart der Schulkommission darauf aufmerksam machte, dass er sich auf ein seit 17 Jahren ausser Kraft erklärt Reglement stütze.
4. Er hat die Examenaufgaben beim Präsidenten nicht abgeholt.
5. Er hat der Kommission, nachdem ihm *seine* Sünden vorgehalten worden, den Vorwurf gemacht, in der Abortfrage ihre Pflicht nicht getan zu haben.
6. Er hat sich geweigert, den Schulkindern mehr zu gehorchen als dem Gesetz (Unterweisungsfrage).
7. Er hat davon den Eltern der Unterweisungskinder Mitteilung gemacht, weil man in der Bevölkerung gegen ihn Stimmung zu machen suchte.
8. Er hat eine nichts weniger als *objektiv* gehaltene, in ihren Anträgen geradezu hochtrabend anmutende Beschwerde der Schulkommission (die erste, an den Inspektor gerichtete) in allzu subjektiver Weise beantwortet.
9. Er hat der Kommission in Aussicht gestellt, dass er seine Demission vor der Gemeinde motivieren werde.
10. Er hat drei Sitzungen der Kommission nicht besucht, teilweise weil er daran durch zwingende Umstände verhindert war.

Das sind alle seine Verbrechen. Wir geben zu, dass einzelne derselben, namentlich Nr. 8 und teilweise Nr. 10 wirklich als Inkorrektheiten bezeichnet werden müssen. Aber wir heben hervor, dass Herr I. *lediglich in formeller Hinsicht* gefehlt hat. In den *materiellen Fragen* (Abortfrage, Examenfrage, Unterweisungsangelegenheit), die für die Beurteilung des Falles doch in erster

Linie in Betracht gezogen werden müssen, war die Kommission auf der ganzen Linie im Unrecht.

Aber auch in *formeller* Hinsicht war das Verhalten der Kommission keineswegs einwandfrei. Wo soll das hinaus, wenn wegen geringfügigen Geschichten, wie es das Verhalten des Herrn I. in der Examenangelegenheit war, gleich derartig hochtrabende Beschwerden lanciert werden wie die vom 22. April? Und erst recht die Abberufungsbeschwerde, die ganz offenbar deshalb erfolgte, weil Herr I. seine Demission vor der Gemeinde zu motivieren erklärt hatte! Das spricht die Kommission selbst am Schluss der Abberufungsbeschwerde unverhüllt aus, indem sie die Direktion darauf aufmerksam macht, dass ein weiteres Verbleiben des Oberlehrers bis zum Herbst « ohne weiteres dahin gedeutet würde, dass die Kommission sich tatsächlich ein unrichtiges Verhalten habe zu schulden kommen lassen » und dass sie « für diesen neuerlichen Lehrerwechsel verantwortlich gemacht werden würde ». (Von uns gesperrt. D. R.) Ueberdies wird die Kommission von Wimmis doch nicht etwa geltend machen wollen, die Beschwerde sei abgegangen, weil Herr I. drei Sitzungen der Kommission nicht besucht hatte, die teilweise so angesetzt worden waren, dass es Herr I. direkt unmöglich war, zu erscheinen, oder gar deshalb, weil sich Herr I. in der Unterweisungsfrage an eine durchaus klare und unzweideutige Gesetzesbestimmung hielt, die die Kommission konsequent missachtet hatte. Und wenn man immer wieder auf das persönliche Verhalten des Lehrers gegenüber dem Präsidenten u. s. w. als auf etwas Ungebührliches hinweist, so muss auch erwähnt werden, dass auf der andern Seite *mindestens* ebenso schwer gefehlt worden ist, wenn man eine harmlose Aeusserung des Zweifels mit beispieloser Gereiztheit beantwortete (siehe Seite 53 dieser Nummer, erste Spalte oben), wenn der Oberlehrer in einer Kommissionssitzung von einem Mitglied unterbrochen und angeherrscht wurde, er sei eine hysterische Person, ein Schnüffler und ein Pedant. Ebenso inkorrekt wie derartige, vom Präsidenten offenbar nicht gerügte Aeusserungen, war es, wenn der Präsident sich weigerte, auf den Antrag des Lehrers diese Aeusserungen zu Protokoll nehmen zu lassen, indem er behauptete, der Lehrer habe kein Recht, Eintragungen ins Protokoll zu verlangen. Und noch schlimmer, wenn daraufhin dasselbe Mitglied, das den Lehrer eben so gröslich in offener Schulkommission beleidigt hatte, fortfuhr, er werde den Lehrer durchprügeln, wenn er noch ein Wort erwähne (Antwort des Herrn I. an die Erziehungsdirektion).

3. Der Entscheid der Unterrichtsdirektion.

Nach einem Bericht über die Vorfälle in Wimmis, wie sie sich aus den Akten ergaben, bezeichnet die Unterrichtsdirektion das Verhältnis zwischen Schulkommission und Oberlehrer als ein sehr gespanntes, das sich je länger je mehr zugespitzt habe. « Dies ist in der Hauptsache dem inkorrekten und disziplinarwidrigen Verhalten des Lehrers zuzuschreiben. » Als disziplinarwidrig und inkorrekt führt die Direktion das mehrmalige Wegbleiben des Lehrers von den Kommissionssitzungen an, weil sie darin die Absicht des Lehrers zu bemerken glaubt, mit der Kommission überhaupt nicht mehr verhandeln zu wollen. In Bezug auf jeden der übrigen

Konfliktpunkte (Examenfrage, Unterweisungsangelegenheit, Aborte) bemerkt die Direktion, der Lehrer hätte sich in einer Beschwerde an sie wenden können, und seine Klagen über das Verhalten des Kommissionspräsidenten hätte er offen in der Kommission zur Sprache bringen können. — Ob aber Herr I. mit drei Beschwerden an die Direktion des Unterrichtswesens und mit einer an die Kommission seine Position in Wimmis gefestigt hätte? Ob dann die Kommission ihre eigene Fruchtbarkeit auf diesem Gebiet aufgegeben? — In Bezug auf die schwierigen materiellen Fragen äussert sich die Direktion wie folgt:

Examenfrage: Nachdem von der Beschwerde, die Herr I. allenfalls der Unterrichtsdirektion hätte einreichen können, die Rede gewesen, fährt die Direktion weiter: « Uebrigens ist zu sagen, dass, wenn auch jene Bestimmung (§ 17. D. R.) im Reglement von 1871 aufgehoben ist, es ihr (der Kommission. D. R.) doch zustand, sich mit dem Examen zu beschäftigen (von uns gesperrt. D. R.). Nach § 97 des Schulgesetzes bestimmt die Schulkommission die öffentlichen Prüfungen, und kraft ihres Aufsichtsrechtes durfte sie auch über die Durchführung des Examens, d. h. über die auszuwählenden Fächer ein Wort mitreden (von uns gesperrt. D. R.).

Unterweisung: Die Direktion weist darauf hin, dass die Schulkommission es sei, die in Verständigung mit dem Pfarramt zu bestimmen habe, wann die Unterweisungsstunden abgehalten werden sollen. Das eigenmächtige Zurück behalten der Kinder am 12. Mai sei ungehörig gewesen. (Es ist freilich beizufügen, dass Herr I. keine Kenntnis davon haben konnte, dass die *Schulkommission* die Unterweisungsstunden auf die Unterrichtszeit festgelegt habe, denn er musste doch annehmen, dass die Schulkommission die gesetzlichen Bestimmungen darüber kenne. D. R.) Nachdem sodann auch hier die Beschwerde an die Unterrichtsdirektion, die der Lehrer hätte einreichen können, gemäss § 48 des Schulgesetzes, erwähnt worden, heisst es weiter: « Wenn übrigens auch im Winter für den Konfirmandenunterricht nur zwei Schulstunden wöchentlich beansprucht werden, so erleidet die Schule kaum eine wesentliche Einbusse im Sinne von § 63 des Schulgesetzes » (von uns gesperrt. D. R.).

Die Direktion tadelt sodann aufs schärfste die Antwort des Oberlehrers auf die Beschwerde der Kommission an den Inspektor, da dies eine amtliche Vernehmlassung gewesen sei. Nach diesen Erwägungen kommt die Direktion zu folgendem Entscheid: « 1. Dem Oberlehrer I. wird eine Rüge erteilt. 2. Von seiner auf Ende des Sommersemesters 1911 erklärten Demission

von der Lehrstelle in Wimmis wird Akt genommen. 3. Von seiner Einstellung wird vorläufig abgesehen. — Sollten aber in der Folge weitere begründete Klagen gegen Lehrer I. einlangen, so behalten wir uns ferner Massnahmen vor.»

4. Stellungnahme des Kantonavorstandes.

Geschäftskommission und Vorstand erhielten erst Ende Juni resp. Anfang Juli Kenntnis von den Wimmiser Vorgängen. Nachdem ein Mitglied nach Wimmis abgeordnet worden, um an Ort und Stelle verlässliche Erkundigungen über die ganze Angelegenheit einzuziehen, nachdem ferner der Vorstand von den Akten (den beiden Beschwerden nebst Belegen) eingehend Kenntnis genommen hatte, wurde beschlossen, es sei sofort mit der Kommission Wimmis in Unterhandlung zu treten, die Stellungnahme des Lehrervereins sei der Kommission gegenüber zu präzisieren, verschiedene Anfragen seien zu stellen und die Sache sei ausserdem im Korrespondenzblatt zu erörtern.

Mit Schreiben vom 19. Juli setzte der K. V. der Kommission Wimmis seine Ansicht auseinander, wies darauf hin, dass Herr I. in der Abort- und der Unterweisungsfrage durchaus auf gesetzlichem Boden gestanden habe, was man von der Kommission kaum behaupten könne, und dass die Erteilung von Examenaufgaben durch den Präsidenten der Kommission ein veralteter Brauch sei, gegen den sich die Lehrerschaft mit vollem Rechte auflehne.

In dem Schreiben heisst es weiter: «Für dieses Verhalten eines Lehrers, der sich genötigt sieht, die Schulkommission an ihre Pflichten gegenüber den Gesetzen und gegenüber der Schule zu erinnern, erlaubt sich diese Kommission, *ihn wie einen Verbrecher zu behandeln, das Abberufungsverfahren gegen ihn einzuleiten und seine sofortige Einstellung im Amt von den Behörden zu verlangen*. Gegen ein solches Verfahren, das nicht nur allen demokratischen Gepflogenheiten, sondern auch aller Gerechtigkeit Hohn spricht, müssen wir mit allem Nachdruck Verwahrung einlegen und betonen, dass wir unsere Mitglieder gegen solche Behandlung mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln schützen werden. Die Direktion hat nun zwar das Abberufungsbegehren abgewiesen. Aber wir können die Sache damit nicht auf sich beruhen lassen, ohne dass uns gewisse Garantien dafür geboten werden, dass der Nachfolger des Herrn I. oder andere Lehrkräfte in Wimmis nicht in ähnlicher Weise behandelt werden. Wir möchten Sie daher bitten, uns mitzuteilen: 1. Was Sie in der Abortangelegenheit zu tun gedenken. 2. Was Sie in der Examenfrage zu beschliessen beabsichtigen. 3. Ob Sie in der Unterweisungsangelegenheit den gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen gedenken. 4. Ob sie es nicht für zweckmässiger hielten, wenn für die Primarschule und die Sekundarschule je eine besondere Kommission amtieren würde, da sich bei Beibehaltung einer einzigen Kommission für beide Gattungen leicht Interessenkonflikte bilden müssen.»

Wir hatten um Antwort vor Ende Juli ersucht, und am 29. Juli lief von der Schulkommission

Wimmis ein Schreiben ein, in dem zunächst darauf hingewiesen wurde, dass der Schulinspektor die Aborte besichtigt habe, und dass die Kommission nun Verfügungen von Bern aus erwarte, um — die zerbrochenen Abortrohre zu flicken. In Bezug auf die *Examen- und Unterweisungsangelegenheit* wies die Kommission auf die Ausführungen im Entscheid der Unterrichtsdirektion hin, die für sie nicht nur massgebend, sondern geradezu verbindlich seien. Im Sinn und Geist dieser Ausführungen werde sie es auch in Zukunft halten, und wenn es uns nicht passen sollte, so möchten wir unsere Reklamationen an die Unterrichtsdirektion richten und diese verantwortlich machen... Die *Trennung der Kommission* endlich werde kommen müssen und figuriere bereits auf der Traktandenliste der nächsten Gemeindeversammlung.

Wir entnahmen dem Schreiben, dass die Kommission den Entscheid der Direktion so auslegte, als sei sie autorisiert (resp. sogar verpflichtet!) worden, weder in der Examenfrage noch in der Unterweisungsangelegenheit irgend eine Änderung eintreten zu lassen.

Damit konnten wir uns um so weniger zufrieden geben, als nun auch die *prinzipielle Seite* der Frage aufgerollt war. Dazu kam noch das Zeugnis, das die Kommission Herrn I. ausfertigte und das, den Tatsachen widersprechend, den Eindruck zu erwecken suchte, als sei die Abberufungsbeschwerde nicht in der Hauptsache abgewiesen, sondern in vollem Umfange gutgeheissen worden. Das veranlasste uns, den Fall im Korrespondenzblatt kurz zu erörtern. Sodann veranlassten wir einige der Kandidaten, die sich in Wimmis gemeldet hatten, ihre Bewerbung wenigstens auf so lange zurückzuziehen, als die Verhandlungen des Vorstandes mit der Schulkommission Wimmis nicht zu einem befriedigenden Abschluss gelangt seien. Die betreffenden Bewerber, die teilweise von der Kommission bereits Zusicherungen, gewählt zu werden, in Händen hatten, zogen zurück.

Nun antwortete der Vorstand der Kommission, er beharre auf seinen beiden Forderungen (Examenreform, Verlegung der Unterweisungsstunden auf schulfreie Zeit im Sommer) und verlangte für Oberlehrer I. ein anderes Zeugnis, da das bisherige als ein unschöner Racheakt bezeichnet werden müsse. Im übrigen verlangten wir eine klare und unzweideutige Antwort, in welchem Sinne die Kommission den Entscheid der Unterrichtsdirektion auszulegen beliebe. Sobald die Kommission in befriedigender Weise antworte, werde denjenigen Mitgliedern, die zurückgezogen hätten, mitgeteilt, sie könnten ihre Anmeldung aufrecht erhalten.

Darauf erfolgte keine Antwort, wohl aber lief auf der Unterrichtsdirektion eine Nachtragsbeschwerde gegen Oberlehrer I. (weil sich dieser an den Gemeinderat von Wimmis gewendet hatte) — also bereits die dritte! — *und eine Beschwerde gegen den Lehrerverein wegen dessen «Bojkott»* — Beschwerde Nummer 4!! — ein.

Herr Unterrichtsdirektor Lohner sprach uns daraufhin den Wunsch aus, in gemeinsamer Sitzung mit dem K. V. die Angelegenheit zu besprechen. Der Vorstand begab sich am 30. August vollzählig auf die Unterrichtsdirektion. Herr Lohner gab uns Kenntnis von den eingelangten Beschwerden, gab zu verstehen, dass es ihm darum zu tun sei, zu vermitteln, um eine Verlängerung des Konflikts zu verhüten. Den «Bojkott» hielt er für ungerechtfertigt, und er wünschte, dass eine befriedigende Lösung gefunden werde. Der Sprecher des Vorstandes führte dem gegenüber aus, dass es sich nicht um einen eigentlichen Boykott handle, da von einem halben Dutzend Bewerber nur zwei gebeten worden waren, ihre Anmeldung auf so lange zurückzuziehen, als die Verhandlungen mit der Kommission Wimmis nicht zu einem befriedigenden Abschluss gelangt seien. Wenn also die Kommission auf unsere Forderungen eintrete, so sei der «Bojkott», wenn von einem solchen die Rede sein könnte, zu Ende. Der Vorstand habe aber einstimmig beschlossen, an diesen Forderungen unter allen Umständen festzuhalten, da ihre Berechtigung kaum angezweifelt werden könne. Herr Lohner teilte daraufhin mit, dass zwei unserer Forderungen bereits erfüllt seien: Die Behörden von Wimmis hätten Weisung erhalten, *die zerbrochenen Abortrohre zu ersetzen*, und der Inspektor habe Auftrag erhalten, dafür zu sorgen, *dass in Zukunft die Unterweisung im Sommer nicht mehr auf die Schulzeit falle*, da dies ungesetzlich wäre. Auch die Berechtigung unserer beiden andern Forderungen gab Herr Lohner rückhaltlos zu und erklärte, dafür gutzustehen zu wollen, dass die Kommission von Wimmis ihnen entspreche, d. h. *dass sie eine Examenreform durchführe und Herrn I. ein anderes Zeugnis*, in dem die Beschwerde *nicht erwähnt werde, ausfertige*. Mit diesen Zusicherungen des Herrn Unterrichtsdirektor Lohner erklärte sich der Vorstand nach kurzer Beratung befriedigt. Damit blieb der Kommission von Wimmis das schimpfliche Eingeständnis an den K. V. des B. L. V., dass sie in den materiellen Fragen auf der ganzen Linie im Unrecht gewesen, erspart; sie brauchte nicht nach Canossa zu gehen. Es war aber auch den Organen des B. L. V. keineswegs um Formalitäten zu tun gewesen, sondern einzig darum, dass der Gerechtigkeit zum Sieg verholfen werde. Hauptsache war,

dass von so kompetenter Seite die Berechtigung unserer Forderungen zugegeben und die Durchführung derselben zugesichert worden war. Wir schrieben nun der Kommission, «dass wir nach einer Besprechung mit Herrn Regierungsrat Lohner, in der uns bezüglich unserer Forderungen bestimmte, uns in jeder Hinsicht befriedigende Zusicherungen gemacht worden seien, beschlossen hätten, die Lehrstelle an der Oberschule Wimmis unsern Mitgliedern zur Bewerbung frei zu geben».

Daraufhin langte unterm 13. September von der Kommission ein Schreiben ein, das wir ohne jeden Kommentar vollinhaltlich hier reproduzieren. Wir bitten bloss, bei jedem der von der Kommission herangezogenen Punkte in der vorliegenden aktenmässigen Darstellung nachzusehen, wie sich die Akten über den betreffenden Punkt aussprechen.

Wimmis, den 13. September 1911.

*An die
Redaktion des Korrespondenzblattes des B. L. V.
Bern.*

Die Schulkommission Wimmis erhielt Kenntnis von dem in Ihrem Organ (Nr. 4 vom 5. August 1911) erschienenen Artikel, betitelt «Angelegenheit Wimmis». Sie sieht sich veranlasst, zur Abwehr der in dieser Publikation gegen sie erhobenen Vorwürfe, die für jeden, der die Angelegenheit einigermassen objektiv prüft, vollständig der Grundlage entbehren, in Kürze folgendes festzustellen:

1. Die Demission des Oberlehrers I. erfolgte erst, nachdem dieser eingesehen hatte, dass seine Stellung unhaltbar geworden war. Durch die Demission wollte sich der Oberlehrer allfälligen Massnahmen der Behörden auf billige Weise entziehen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sowohl die Kommission wie hernach die Erziehungsdirektion ihn bei seiner Demission ausdrücklich behaftet haben.

2. Die vom Schulinspektor auf Weisung der Erziehungsdirektion vorgenommene Untersuchung der Abortverhältnisse im hiesigen Primarschulhause hat ergeben, dass die bezüglichen Anschuldigungen seitens des Oberlehrers nicht nur übertrieben, sondern in der Hauptsache einfach *unwahr* sind. Wir stellen überdies die interessante Tatsache fest, dass der Oberlehrer weder mündlich an einer Kommissionssitzung, noch schriftlich zu Handen der Kommission bezüglich der Abtritte Klagen angebracht oder Wünsche geäussert hatte. Erst als er sich wegen seines Verhaltens in anderer Sache verantworten sollte, überschüttete er die Schulbehörde mit (unverdienten) Vorwürfen, wobei er u. a. die Abtrittsverhältnisse berührte.

3. Bei der Verlegung der Oberklasse der Primarschule in das neue, allen Anforderungen entsprechende Sekundarschulhaus wurde speziell berücksichtigt, dass diese Klasse in erster Linie ein Recht auf diese Besserstellung hatte. Der Oberlehrer hatte in Bezug auf die Frage, ob die neue Räumlichkeit zur Unterbringung der Oberklasse gross genug sei, nur Zweifel geäussert und hat nach vollzogener Verlegung nie über zu wenig Raum geklagt.

4. In Bezug auf die Examenfrage und Unterweisungsangelegenheit kann füglich auf die Ausführungen im Beschwerdeentscheid der Erziehungsdirektion verwiesen werden, wo beide Punkte zu Gunsten der Kommission entschieden sind.

5. Die Kommission weist den gegen sie erhobenen Vorwurf der Leichtfertigkeit, Ungerechtigkeit und Lehrerunfreundlichkeit mit Entschiedenheit und bestem Gewissen zurück. Dass die Lehrerschaft in Wimmis nicht weniger freundlich behandelt wird als anderswo, mag u. a. auch daraus hervorgehen, dass im Juni 1908 an die beiden Sekundarlehrer und im Dezember 1910 *an drei der fünf Lehrkräfte* an der Primarschule für mehr als 20jährigen Schuldienst in der Gemeinde goldene Uhren verabfolgt werden konnten.

6. Die Behauptung, unsere Beschwerde sei in der Hauptsache abgewiesen worden, ist dahin zu korrigieren, dass allerdings die Erziehungsdirektion in ihrem Entscheide von der Einstellung des Oberlehrers Umgang nimmt, jedoch in keinem einzigen Punkte zu Ungunsten der Schulkommission entscheidet, sondern gegenteils das ganze Gebaren des Beschwerdebeklagten als «inkorrekt», «disziplinwidrig», «ungehörig», «ungebührlich» aufs schärfste tadeln und verurteilt. Sie erteilt dem Lehrer eine Rüge, nimmt, wie bereits erwähnt, von der Demission des Oberlehrers Akt und erklärt: «Von seiner Einstellung wird vorläufig abgesehen. Sollten aber in der Folge weitere begründete Klagen gegen Lehrer I. einlangen, so behalten wir uns ferner Massnahmen vor.»

7. Das absolut einseitige Vorgehen des Vorstandes des B. L. V. wurde noch durch die Verhängung der Sperre über die ausgeschriebene Lehrstelle gekrönt. Diese völlig ungerechtfertigte Massnahme ist nun seither auf Intervention der Erziehungsdirektion aufgehoben worden.

8. Von einer Darlegung der Gründe, die die Kommission veranlasst haben, gegen Lehrer I. einzuschreiten, nehmen wir hier Umgang, da dies zu weit führen würde und die bezüglichen Tatsachen zuständigen Orts bestens bekannt sind. Eine Veröffentlichung derselben würde dem betreffenden Lehrer mehr Schaden verursachen als das vom K. V. beanstandete Zeugnis der Schulkommission, das — wenn die Ausstellung eines Zeugnisses über die «Amtsführung» des Lehrers überhaupt einen Sinn haben soll — nicht anders, jedenfalls nicht schonender abgefasst werden konnte.

Wir ersuchen Sie höflichst, dieser so kurz und ruhig wie möglich gehaltenen Antwort in der nächsten Nummer Ihres Organs Aufnahme zu gewähren.

Mit Hochschätzung

Die Schulkommission Wimmis.

Als einzige — und gewiss treffendste — Antwort auf diese «Richtigstellung» der Wimmiser Kommission geben wir — einem Bürger von Wimmis das Wort, der uns über den Verlauf der Gemeindeversammlung vom 18. September berichtete. Er sagt zuerst, dass die Kommission der Gemeinde eine Liste von zwei Bewerbern vorlegte und fährt dann weiter:

«Aus der Mitte der Versammlung wurde vorgeschlagen, Herrn I. «einstimmig» wieder zu wählen, ein Vorschlag, der vollständig ernst gemeint war, aber, weil ungesetzlich, keine Berücksichtigung finden konnte; Herr I. war ja nicht angemeldet. Von anderer Seite wurde dann (infolgedessen? D. R.) beantragt, die Bewerberliste sei, entgegen dem Entscheide der Schulkommission, als ungenügend zu erklären und die Stelle neu auszuschreiben. Dieser Antrag wurde mit 70 von 93 Stimmen zum Beschluss erhoben; für den Antrag der Schulkommission, die Wahl vorzunehmen, fielen 22 Stimmen. Wenn die Wahlverhandlung vorgenommen worden wäre, so hätte Herr I. 70 — wenn auch ungültige — Stimmen erhalten und S. wäre voraussichtlich

mit 22 Stimmen gewählt gewesen, das ist die Ansicht aller unbefangenen Bürger. Die Erbitterung in der Bevölkerung gegen den Schulkommissionspräsidenten ist so gross, dass er auch von oben herab nicht mehr mit Erfolg gestützt werden kann. Das Ergebnis der Wahlverhandlung bildet für Herrn I. eine unzweideutige Rechtfertigung durch die Bevölkerung und für den Schulkommissionspräsidenten (nicht für die übrigen Mitglieder der Schulkommission) ein ebenso unzweideutiges Misstrauensvotum und ein Wink, den er aber nicht verstehen wird.

Stellensuchende Lehrer, die es mit ihrem Berufe ernst meinen, mögen sich unbesorgt in Wimmis anmelden, denn es ist Tatsache, dass ihnen die Bevölkerung, kleinere Reibereien, die überall vorkommen, abgerechnet, und sonst auch die Schulkommission stets wohlwollend entgegengekommen ist.»

Wir brauchen dem nichts mehr beizufügen. Höchstens sind wir der Meinung, dass auch die andern Kommissionsmitglieder für die offizielle Tätigkeit der Schulkommission Wimmis verantwortlich sind, obwohl wir anerkennen, dass eine skrupellose Präsidialtyrannei, wenn es sich hier um solche handeln sollte, in einem Komitee recht hübsche Früchte zeitigen kann.

Bern, den 20. September 1911.

Im Namen und Auftrag des Vorstandes des B. L. V.:
Die Geschäftskommission.

Chronik des Kantonalvorstandes.

Geschäftsübergabe, 8. Juli.

(Es werden nur die *Hauptverhandlungen* publiziert.)

2. *Angelegenheit Wimmis.* Der Präsident gibt eingehend Kenntnis von den Akten samt verschiedenen Belegen, sowie von dem Resultat der Untersuchung, die in Wimmis durch zwei Mitglieder des B. L. V. vorgenommen wurde. Ebenso wird der Entscheid der Erziehungsdirektion verlesen. Der ebenfalls eingeladene Herr I. gibt Auskunft über den Konflikt mit der Schulkommission und über verschiedene Punkte, die in ihren Beschwerden richtig zu stellen sind. Nach eingehender Besprechung wird beschlossen, mit der Kommission Wimmis in Beziehung zu treten, verschiedene Anfragen zu stellen, die Interessen unseres Standes mit aller Entschiedenheit zu wahren und dann eventuell den Fall im Korrespondenzblatt zu erörtern.

4. *Sekretärwahl.* Es liegen die Wahlresultate von 29 Sektionen vor. Von 1233 Stimmen erhielt Herr Graf 908. 317 Stimmzettel waren leer, ungültig oder fielen auf vereinzelte andere Kandidaten. Der Präsident gratuliert Herrn Graf aufs beste zu seiner Wahl. Herr Graf erklärt Annahme der Wahl, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustande gekommen.

5. *Darlehensgesuch.* Lehrer X. geriet wegen Zwistigkeiten mit einem Verein in Konflikt mit einem Teil der Gemeinde und mit der Schulkommission. Seine Gegner benutzten bei dieser Gelegenheit ein Gerücht, das zu andern Zeiten wohl als leeres Schulkinder-